

RAHMEN - BRANDSCHUTZORDNUNG

§1. Aufbau der Brandschutzbestimmungen, Erlassung und Kundmachung

(1) Im Rahmen der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Rektorates der Technischen Universität Graz obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT die Durchführung des Brandschutzes. Als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG zur Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften wurde gemäß § 23 Abs. 1 ArblG 1993 (BGBl. Nr. 27/1993) der Leiter von Gebäude und Technik, Herr Dipl.-Ing. Gerhard Kelz ernannt.

(2) Die Brandschutzbestimmungen bestehen insbesondere aus den folgenden drei Teilen:

Rahmen-Brandschutzordnung

Allgemeine Brandschutzrichtlinien

Spezielle Brandschutzrichtlinien

Die Rahmen-Brandschutzordnung gibt in Verbindung mit den Allgemeinen Brandschutzrichtlinien und den Speziellen Brandschutzrichtlinien den Universitätsangehörigen wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.

(3) In den Brandschutzbestimmungen werden unter dem Begriff Organisationseinheit (OE) die derzeit in der Geschäftseinteilung des Rektorates und im Organisationsplan der Technischen Universität Graz gebildeten Einheiten verstanden. Die Brandschutzvorschriften gelten weiters in den Räumlichkeiten der Hochschülerschaft an der TU Graz, Zeichensälen, Sonderlabors usw. und soweit nicht anders geregelt, auch in den Räumlichkeiten von Gesellschaften, bei denen die TU Graz als Gesellschafter beteiligt ist.

(4) Die Rahmen-Brandschutzordnung definiert Schutzziele und Aufgabenbereiche der Brandschutzorgane. Die vorgenommene Aufzählung von Bestimmungen und Maßnahmen ist daher demonstrativ, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine abschließende Aufzählung handelt.

§ 2. Schutzziel und Geltungsbereich

(1) Die Brandschutzbestimmungen sind auf alle der Technischen Universität Graz zur Verfügung stehenden Liegenschaften, Gebäude und Räume anzuwenden.

(2) Es wird aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Brandschutzordnung unter Umständen auch zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

(3) Bei Umbauten, Renovierungen, und Adaptierungen ist dafür zu sorgen, dass die Brandschutzbestimmungen in dem durch Umbauten hergestellten neuen Zustand uneingeschränkt Anwendung finden können. Abgesehen davon dürfen Umbauten, Renovierungen, und Adaptierungen nur in Abstimmung mit der OE für Gebäude und Technik erfolgen. Auch während der Umbauten ist auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu achten. Darüber hinaus ist bei der Planung von Umbauten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die oder der TU-BSB bzw. der ZBSK bei zu ziehen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist gemäß § 76 (3) Z 7 ASchG, BGBl. Nr.450/1994 i.d.g.F. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung hinzu zu ziehen.

(4) Einrichtungen, die dem Schutz der Gesundheit und des Lebens dienen, müssen unter Berücksichtigung bestehender Gesetze, Verordnungen, harmonisierter Europäischer Normen, Ö-Normen, DIN-Normen bzw. nach dem Stand der Technik und Medizin errichtet, betrieben und erhalten werden.

(5) Die Brandschutzbestimmungen sind mindestens einmal im Jahr zum Gegenstand einer Schulung aller Angehörigen der OE's zu machen, die von der oder dem Zentralen Brandschutzkoordinator durchzuführen oder zu veranlassen sind. Ebenso sind im Anlassfall (Neueinstellung, Feststellung von Mängeln usw.) die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu belehren. Darüber ist eine Eintragung ins Brandschutzbuch vorzunehmen. Bei jeder Belehrung ist besonders auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe und Ordnung, die bei Vorkehrungen für die Sicherheit von Personen und Sachen (z.B. bei Menschenrettung und Bergung wichtiger Geräte und Materialien) zu beachten ist, ebenso hinzuweisen wie auf die Verpflichtung, dass den Anordnungen der Brandschutzorgane unbedingt Folge zu leisten ist.

§ 3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

(1) Die Verpflichtung zur Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen sowie die Antragstellung für bauliche Maßnahmen im Rahmen der Brandschutzbestimmungen obliegen für den Bereich der OEs der jeweiligen leitenden Person, für den Bereich der Hochschülerschaft an der TU Graz der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und für alle übrigen Bereiche der Leitung der OE Gebäude und Technik.

(2) Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen der Brandschutzorgane bezüglich Verhaltensmaßnahmen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben. Den Brandschutzorganen obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzbestimmungen.

(3) Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Missstände sind der Leiterin oder dem Leiter der OE bekannt zu geben; von dieser oder diesem ist die Bekanntgabe schriftlich zu bestätigen. Damit geht die Verantwortung zur Herstellung des vorschriftskonformen Zustandes auf diesen über. Darüber ist eine entsprechende Eintragung in das Brandschutzbuch zu machen. Ist eine Bestätigung der Bekanntgabe nicht erfolgt, ist dem übergeordneten Brandschutzorgan zu berichten. Dieser hat entsprechende Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu ergreifen.

§ 4. Mitwirkungspflicht

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Graz oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Graz stehenden Personen, alle Personen, die für Fremdfirmen an der Universität tätig sind, die Studierenden sowie Besucherinnen und Besucher der Technischen Universität Graz sind zur Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzbestimmungen verpflichtet. Die Verantwortung für die Information liegt bei der jeweiligen Leiterin oder bei dem jeweiligen Leiter der zuständigen OE und für das Personal von Fremdfirmen beim Auftraggeber.

(2) Jede Person gemäß Abs.1 ist im Brand- und Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und an der Rettung von Personen und Sachen – sowie der Brandbekämpfung – mitzuwirken.

(3) Jede Person gemäß Abs.1 ist verpflichtet, sich mit den für sie geltenden Brandschutzbestimmungen vertraut zu machen.

(4) Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Geräten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dgl. obliegt zunächst den Betreibern und Verwendern. Diese haben bei erkennbarer Gefährlichkeit und bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb im Zweifelsfall die zuständigen Brandschutzorgane heran zu ziehen und mit diesen einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest zu legen.

§ 5. Brandschutzorgane

(1) An der Technischen Universität Graz sind Brandschutzorgane entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden einzurichten. Derzeit wird die Brandstruktur wie folgt gegliedert:

- auf der Ebene der OEs Brandschutzwartinnen und -warte (BSW)
- auf der Ebene der Objekte Brandschutzbeauftragte (BSB), wobei nach Möglichkeit ein Organ einer OE diesen Objekts die Funktion zusätzlich übernimmt
- auf der Universitätsebene eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter (TU - BSB)

(2) Die Bestellung der Brandschutzorgane erfolgt

- für die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte durch die leitende Person der jeweiligen OE, wobei entsprechend der Größe oder räumlichen Anordnung einer OE auch mehrere BSW bestellt werden können. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Bestellten müssen eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, oder eine solche in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit absolvieren. Die Namen der BSW und deren Wirkungsbereich sind der oder dem Zentralen Brandschutzkoordinator mitzuteilen. Im Informationsmanagementsystem TUGonline ist von jeder

OE unter Funktionen ein „Brandschutzwart“ einzutragen. Die Nominierung darf nur mit Wissen und mit dem Einverständnis der jeweils betroffenen Person erfolgen.

- für die oder den TU - BSB durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Infrastruktur und IKT. Mit dieser Aufgabe kann auch eine geeignete externe Firma oder Einrichtung betraut werden. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Infrastruktur und IKT hat die Arbeit der oder des TU - BSB selbst zu kontrollieren oder durch einen ZBSK kontrollieren zu lassen. Diese Beauftragung ist im Informationsmanagementsystem TUGonline der Technischen Universität Graz zu verlautbaren.

(3) Die Tätigkeit der Brandschutzorgane erfolgt im Rahmen der Dienstpflichten. Dies ist bei der Festsetzung der Dienstpflichten bzw. in der jeweiligen Aufgabenbeschreibung laut Arbeitsvertrag entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Brandschutzorgane werden durch die Arbeitsstättenverordnung (ASTV) und die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) definiert.

Die Aufgaben der Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte der OE's (BSW) sind auf den örtlichen Wirkungsbereich der eigenen OE beschränkt. Eine Schnittstellendefinition ist bei Bedarf mit den übergeordneten Brandschutzorganen zu treffen.

Die Aufgaben des Zentralen Brandschutzkoordinators (ZBSK) sind überwiegend in der Koordination des Brandschutzes innerhalb der TU Graz aber auch zu Behörden und Dienststellen des abwehrenden Brandschutzes außerhalb der TU Graz. Die vom ZBSK in Abstimmung mit dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT vorgegebene Brandschutzstruktur ist mit Unterstützung aller Brandschutzorgane umzusetzen.

(5) Den Brandschutzorganen ist Zugang zu allen Einrichtungen in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren. Sie sind von allen Angehörigen der OE's sowie von allen Zuständigen der Technischen Universität Graz in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(6) In Fragen des Brandschutzes sind die ZBSK gegenüber TU – BSB, BSB und den BSW, TU - BSB gegenüber den BSB und den BSW, die BSB gegenüber den jeweils räumlich zugeordneten BSW koordinationsberechtigt und zu deren Unterstützung verpflichtet.

§ 6. Brandschutzbuch

(1) An der TU Graz besteht ein elektronisches Brandschutzbuch, welches im TUGonline implementiert ist. Jedes Brandschutzorgan ist verpflichtet, seine Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben der TRVB O 119 zu dokumentieren..

(2) Bestimmungen über die zu führenden Aufzeichnungen werden vom Zentralen Brandschutzkoordinator erlassen. Sie sind den Brandschutzorganen zur Kenntnis zu bringen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(3) Das für die OE zu führende Brandschutzbuch ist der Leiterin oder dem Leiter der OE und der oder dem TU - BSB bzw. ZBSK vierteljährlich – bei akuten Mängeln sofort – vorzulegen und von diesen gegenzuzeichnen.

(4) Das für die gesamte TU Graz vom TU - BSB zu führende Brandschutzbuch ist von der oder dem TU-BSB der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT und der oder dem ZBSK vierteljährlich – bei akuten Mängeln sofort – vorzulegen und von diesen gegenzuzeichnen.

§ 7. Verhalten im Brandfall

Vorschriften über das Verhalten bei Brandausbruch sowie über Maßnahmen bei einem Brand sind von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT im Informationsmanagementsystem TUGonline zu verlautbaren.

Anlagen zur Rahmen Brandschutzordnung

- 1.) Objekte der Technischen Universität Graz, verantwortliche Personen für Brandschutzorgane (Beiblatt 1 und TUGonline)
- 2.) Allgemeine Brandschutzrichtlinie der Technischen Universität Graz“ (Beiblatt 3 und TUGonline)
- 3.) Aushang über das Verhalten im Brandfall (Beiblatt 4 und TUGonline)

Objekte der Technischen Universität Graz

verantwortliche Personen für Brandschutz

Stand 23. Juni 2006

Rektorat	90000	VR HR Dr.	Johann	Theurl	6030, 6060	johann.theurl@TU Graz.at
Gebäude und Technik, verantwortlicher Beauftragter	95041	Dipl.-Ing.	Gerhard	Kelz	6555	gerhard.kelz@TU Graz.at
Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit und Brandschutz für Gebäude und Technik	95060	Ing.	Franz	Ogris	6540, 4122	franz.ogris@TU Graz.at
Brandschutzbeauftragter (BSB) der TU Graz	G4S		Johannes	Knapp	0664 4652254	johannes.knapp@group4.at
Stellvertreter des BSB	G4S		Matthias	Scheinost		
AT Rechbauerstraße 12	1590		Doris	Damm	4751	doris.damm@TU Graz.at
1490	Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Peter	Hammerl	6303	hammerl@at.tugraz.at	
97000		Jacqueline	Heinzelmayer	6116	jacqueline.heinzelmayer@TU Graz.at	
2001	Amtsdirektorin	Ingrid	Holzer	6111	ingrid.holzer@TU Graz.at	
1510	Mag.phil.	Klemens	Illek	6986	k.illek@TU Graz.at	
2090		Peter	Kollegger	6225	peter.kollegger@TU Graz.at	
2210	Mag.rer.nat. Dr.rer.nat.	Christine	Latal	6379, 6862, 6863	christine.latal@TU Graz.at	
2210		Gerhard	Lauk	6373	gerhard.lauk@TU Graz.at	
96020	Mag.iur.	Wolfgang	Merta	6444	wolfgang.merta@TU Graz.at	
2110		Thomas	Narbeshuber	6718	thomas.narbeshuber@TU Graz.at	
90000	Amtsdirektor Ing.	Franz	Ogris	6540	franz.ogris@TU Graz.at	
1570	Dipl.-Ing.	Wolfgang	Purt	4264	wpurt@TU Graz.at	
2170		Hannes	Sajer	6235	hannes.sajer@TU Graz.at	
96010		Krista	Ulbrich	6136	ulbrich@TU Graz.at	
94020		Markus	Weidinger	6627	weidinger@TU Graz.at	
1450	Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Johann	Zancanella	6284	zancanella@TU Graz.at	

	6390 6410 6370	Ass.-Prof. Dr.phil.	Michael Georg Norbert Christina	Schuschnig Klempier Neureiter	8456 8245 8267	michael.g.schuschnig@TU Graz.at klempier@TU Graz.at christina.neureiter@TU Graz.at
FS	Innfeldgasse 11 3330 3360 3310		Michael Jasmine Günter	Kohlweg Sagrando Wölger	9418 7790, 9531 5258	michael.kohlweg@TU Graz.at jasmine.sagrando@TU Graz.at guenter.woelger@TU Graz.at
G1	Krenngasse 37 4460 4460	Dipl.-Ing. Ing.	Patricia Walter	Brunner Gmeindl	- 7388	patricia.brunner@TU Graz.at walter.gmeindl@TU Graz.at
H4	Hilmteichstraße 104					
HC	Innfeldgasse 15					
HF	Innfeldgasse 12 4390 4400	Ing.	Eduard Stegfried	Dorner Stöllner	8032 7457	e.dorner@TU Graz.at stoellner@TU Graz.at
HG	Haydngasse 10					
HS	Innfeldgasse 18 4340 4330 4470	Dipl.-Ing. Ing.	Christoph Matthias Robert	Gutsch Kainz Neubauer	7906 7421 7398	christoph.gutsch@TU Graz.at kainz@hspt.tu-graz.ac.at robert.neubauer@TU Graz.at
IC	Innfeldgasse 16b 7080 7160	Bakk.techn.	Martin Petra	Ebner Pichler	5847 5711	ebner@igi.tugraz.at pichler@ist.tugraz.at
ID	Innfeldgasse 16c 4430 7110 7060	Dipl.-Ing. Dr.techn. Amtsdirektor	Robert Lars Karlheinz	Bauer Schimmer Trummer	7036 5405, 5411 5641, 5647	robert.bauer@TU Graz.at l.schimmer@cg.v.tugraz.at krummer@icm.edu

IE	Inffeldgasse 16	7110	Mag. rer. soc. oec.	Anita	Wutte	5401	wutte@cg.v.tugraz.at
		4480		Kurt	Haller	6405	kurt.haller@TU Graz.at
		4480		Engelbert	Meissl	6405	meissl@iti.tu-graz.ac.at
		4480	Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Bernhard	Rinner	6403	bernhard.rinner@TU Graz.at
		7100	Ing.	Andreas	Wurm	5023	wurm@icg.tu-graz.ac.at
IF	Inffeldgasse 16a						
IL	Inffeldgasse 21						
IM	Inffeldgasse 21A						
		3130	Dipl.-Ing.	Rainer	Rothbauer	4586	rothbauer@vkmc.tu-graz.ac.at
		7110		Lars	Schimmer	5405, 5411	l.schimmer@cg.v.tugraz.at
		3130		Karl	Tretter	8092	tretterk@vkmc.tu-graz.ac.at
		7110	Mag. rer. soc. oec.	Anita	Wutte	5401	wutte@cg.v.tugraz.at
IN	Inffeldgasse 21B						
		6690	Dipl.-Ing.	Thomas	Brunner	-	thomas.brunner@TU Graz.at
		3350		Josef	Mühberg	9447	josef.muehlberg@TU Graz.at
L1	Lessingstraße 27						
M1	Mandellstraße 9						
M2	Mandellstraße 13						
M3	Mandellstraße 15						
		95060	Amtsdirektor Ing.	Franz	Ogris	6540	franz.ogris@TU Graz.at
M4	Mandellstraße 11						
		94060		Birgit	Jeitler	6420	birgit.jeitler@TU Graz.at

MA	Inffeldgasse 25A	3190	Ing.	Herbert	Griesbacher	7727	herbert.griesbacher@TU Graz.at
MB	Inffeldgasse 25B	6650 6650	Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Johann Stephan	Grubbauer Raupenstrauch	7487 6650	johann.grubbauer@TU Graz.at h.raupenstrauch@TU Graz.at
MC	Inffeldgasse 25C	6630 6630	Dipl.-Ing. Dipl.-Ing.	Günther Alexander	Holzer Slanina	7966 7967	holzer@glvt.tugraz.at slanina@glvt.tugraz.at
MD	Inffeldgasse 25D						
ME	Inffeldgasse 25E	3090 3090		Stefan Josef	Kratochwill Reicht	7337 7337	kratochwill@mhi.TU Graz.at reicht@mhi.TU Graz.at
MF	Inffeldgasse 25F	3210	Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Helfried Hans	Steiner Wiedner	7344 7351	steiner@fluidmech.tu-graz.ac.at werkst@fluidmech.tu-graz.ac.at
NA	Lessingstraße 25	2020 2330 2180 2030 1470 2020 2050	Dipl.-Ing. Dr.techn. Dipl.-Ing. Dr.techn. Mag.iur. Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Christian Martin Gerald Karl Heinz Helmut Klaus Harald	Dünser Ebner Gruber Schlöglmann Tezak Thöni Unterweger	6184 4346 6253 6198 6295 6187 6205	duenser@TU Graz.at martin.ebner@TU Graz.at gerald.gruber@TU Graz.at karl.schloeglmann@TU Graz.at helmut.tezak@TU Graz.at thoeni@TU Graz.at h.unterweger@TU Graz.at
NT	Kopernikusgasse 24	4370 6610 3040 3040 3730 5070 3030 3100	O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dipl.-Ing. Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.	Daniela Adelheid Christian Jörg Bertram Sabine Leander Heinrich	Agrinz Bakhshi Celigoj Edler Gangl Gütl Herbitschek Hochleitner	7252 7513, 8013 7165 7166 7786 8441 1668, 7681 4860	daniela.agrinz@TU Graz.at a.bakhshi@TU Graz.at christian.celigoj@TU Graz.at joerg.edler@TU Graz.at bertram.gangl@TU Graz.at sekreariat@geometrie.tugraz.at leander.herbitschek@TU Graz.at hochleitner@mel.tu-graz.ac.at

	5080 5040	Fachoberinspektor	Bernd Barbara	Mölg Pöltl	6836 8121	bernd.moelg@TU Graz.at barbara.poeitl@TU Graz.at
SZ	Inffeldgasse 10	Dipl.-Ing. Dipl.-Ing.	Andreas Nicole Alexandra	Gruber Pruckermayr	4724 4722	agruber@TU Graz.at n.pruckermayr@TU Graz.at
TS	Steyrergasse 30A					
TT	Steyrergasse 21					
U6	Uhandgasse 6					
WB	Stremayrgasse 10		Walter Arthur Bernd	Felgitsch Fischer-Colbrie Stojanovic	8869 8382 8385	walter.felgitsch@TU Graz.at fischer-colbrie@sww.tugraz.at stojanovic@sww.tugraz.at